



Landkreis Havelland
Verwaltungsvorschrift
über die Vergabe von Zuwendungen
zur Förderung des Kreissportbundes,
der Anglerverbände und
angeschlossener Vereine

I. Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen für die Förderung

Fördergrundsatz

Der Landkreis Havelland gewährt dem Kreissportbund Havelland e.V. nebst angeschlossenen Vereinen, den Anglervereinen sowie deren Verbänden im Landkreis zur Durchführung und Entwicklung des Sports im Havelland gemäß dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bewilligten finanziellen Mittel.

Die Förderung des Sports im Landkreis Havelland ist darauf gerichtet, möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung im Rahmen der aktiven Freizeitgestaltung zu geben.

Ziele dabei sollen sein:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit
- die Vermittlung wichtiger pädagogischer Grunderfahrungen im Sport
- die Schaffung von mehr Lebensqualität durch Sport im Sinne von aktiver Freizeitgestaltung, Selbstbestimmung, Entfaltung der Persönlichkeit, Bedürfnisorientierung, Geselligkeit, Spaß und Spiel

Voraussetzungen für die Förderung

1. Als förderfähig werden der Kreissportbund Havelland e.V., die Sportvereine und die Anglervereine sowie Anglerverbände anerkannt.
2. Sport- und Anglervereine gelten als förderfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Der Verein muss seinen Sitz und seinen Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Havelland haben.
 - Der Verein muss im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig sein und satzungsgemäß die Förderung des Sports bzw. Angelsports verfolgen.
 - Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verein nicht sachgerecht und wirtschaftlich arbeitet.
 - Sportvereine müssen Mitglied im Kreissportbund Havelland sein. Bei Anglervereinen ist Voraussetzung, dass diese im Vereinsregister eingetragen sind.
3. Die finanziellen Zuwendungen des Landkreises Havelland können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

4. Die Beantragung der Zuwendungen erfolgt in schriftlicher Form durch die Sport- und Anglervereine sowie deren Verbände auf der Grundlage von Antragsformularen der Bewilligungsbehörde.

Erst nach schriftlicher Bewilligung und der darauffolgenden Mittelanforderung des Antragstellers erfolgt die Überweisung auf das Trägerkonto.

Die bewilligten Zuwendungen sind nur für satzungsgemäße Zwecke bzw. gemäß den Anträgen und für die bestätigten Zuwendungszwecke einzusetzen.

Soweit im Zuwendungsbescheid festgelegt, sind die Zahlungsempfänger verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen **mit Originalbelegen** nachzuweisen.

II. Förderfähige Maßnahmen und Projekte

1. Förderung des Kinder- und Jugendsports

Für Vereinsmitglieder im Alter bis zu 18 Jahre kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu **8,00 €** pro Mitglied/Jahr gewährt werden. Grundlage bei Sportvereinen bildet die Mitgliederstatistik zum 31.12. des Vorjahres, die beim Landessportbund eingereicht werden muss.

Bei Anglervereinen ist die erforderliche Mitgliederstatistik mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Antragsfrist für die Einreichung der jeweiligen Anträge endet am 30.06. eines jeden Jahres. Die beim Landessportbund Brandenburg eingereichte Mitgliederliste bzw. bei Anglervereinen die rechtsverbindlich unterzeichnete Mitgliederliste werden als Verwendungsnachweis anerkannt.

2. Förderung des Seniorensports

Für Vereinsmitglieder im Alter ab 60 Jahre kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu **8,00 €** pro Mitglied/Jahr gewährt werden. Grundlage bei Sportvereinen bildet die Mitgliederstatistik zum 31.12. des Vorjahres, die beim Landessportbund eingereicht werden muss.

Bei Anglervereinen ist die erforderliche Mitgliederstatistik mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Antragsfrist für die Einreichung der jeweiligen Anträge endet am 30.06. eines jeden Jahres. Die beim Landessportbund Brandenburg eingereichte Mitgliederliste bzw. bei Anglervereinen die rechtsverbindlich unterzeichnete Mitgliederliste werden als Verwendungsnachweis anerkannt.

3. Förderung für ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit und Übungsleiterausbildung im Breitensport, einschließlich Kinder- und Jugendsport, Behindertensport, Gesundheitssport, Seniorensport und Angelsport

3.1 Gefördert werden die lizenzierten Jugend- und Übungsleiter im Verein. Pro lizenzierten Übungsleiter kann jährlich ein Zuschuss in Höhe von max. 100 € gewährt werden. Des Weiteren können Übungsleiter ohne Lizenz mit einem jährlichen Zuschuss von max. 50 € gefördert werden. Hierzu ist eine rechtsverbindlich unterzeichnete Liste der Übungsleiter mit folgenden Angaben einzureichen: Name und Vorname, Sportart und soweit vorhanden Lizenznummer und Gültigkeitsdauer. Je angefangene 20 Mitglieder im Verein kann max. 1 Übungsleiter gefördert werden. Grundlage bildet die Mitgliederstatistik, wie in Punkt 2. und 3. dargestellt. Die Antragsfrist für die Einreichung der jeweiligen Anträge endet am 30.09 eines jeden Jahres.

3.2 Die Grundausbildung und die Lizenzlehrgänge für ehrenamtliche Übungsleiter können mit einem Betrag bis zu 60,00 € pro Übungsleiter gefördert werden. Nicht gefördert werden Lizenzverlängerungen.

4. Zuwendungen für die „Kreisolympiade junger Sportler“

- 4.1 Es kann die Erstattung der Kampf- und Schiedsrichterkosten gewährt werden.
- 4.2 Die Kosten für die Ausschreibungsbroschüren, Pokale, Medaillen, Urkunden oder anderweitige Auszeichnungen können gewährt werden.
- 4.3 Es können die zur Durchführung der Wettkämpfe notwendigen Miet- oder sonstigen Nebenkosten gewährt werden.
- 4.4 Nach Antragstellung durch Kita`s, Schulen, Behinderteneinrichtungen, Sport- und Anglervereine kann eine Erstattung der Fahrkosten bis 100 % gewährt werden. Transporte mit PKW können mit 0,20 €/pro km erstattet werden. Für öffentliche Verkehrsmittel gilt der preisgünstigste Tarif.
- 4.5 Die Antragstellung und Abrechnung zu den vorgenannten Punkten erfolgt über die Kreissportjugend/Kreissportbund Havelland e.V.

5. Zuwendungen für regionale und überregionale Sportveranstaltungen

Auf Antrag können Sportveranstaltungen und Angelsportveranstaltungen im Landkreis Havelland, die von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung sind, mit bis zu 400,00 € gefördert werden.

Darüber hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sportliche Veranstaltungen mit herausragender Bedeutung in Sportvereinen zusätzlich gefördert werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen Fördermittelgeber und Fördermittelempfänger.

6. Zuwendungen für „Jugend trainiert Brandenburg“

Für die Durchführung des Wettbewerbes **„Jugend trainiert Brandenburg“** können nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises Havelland folgende finanzielle Leistungen für die Wettkämpfe auf Landkreisebene beantragt werden:

- Fahrkosten für Schulen zur Teilnahme an den Wettkämpfen,
- Kampf- und Schiedsrichterkosten, Mieten und Pachten, Kleingeräte und Materialien zur Durchführung der Wettkämpfe,
- Kosten für Urkunden und Pokale.

Die Förderung kann bis zu 100 % erfolgen.

7. Zuschüsse für die Geschäftsstelle des Kreissportbundes Havelland e.V.

Auf Antrag des Kreissportbundes Havelland e.V. fördert der Landkreis Havelland Personal- und Sachkosten seiner Geschäftsstelle nach Haushaltslage. Dies ist jeweils in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Hierin aufzunehmen sind wichtige Großveranstaltungen des KSB, wie beispielsweise die jährliche Sportlerehrung des Landkreises Havelland, die Auswertungsveranstaltung der Kreisolympiade, das jährliche Seniorensportfest und der Kinderwettbewerb „Rucki-Zucki“ der Kreissportjugend und die Familiensportfeste des KSB HVL.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Havelland über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Kreissportbundes, der Anglerverbände und angeschlossener Vereine vom 01.01.2022 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Rathenow, den 19.12.2022



R. Lewandowski
Landrat